

M 17 K 08.50063



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

geb.: 1981,

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München, Boshetsrieder Straße 41, 81379 München,
dort. Az.: 5 287 298-133,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Winter als Einzelrichterin

ohne weitere mündliche Verhandlung

am 8. Oktober 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, eigenem Vorbringen zufolge serbischer Staatsangehöriger, albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, reiste am 11. November 2007 mit einem Pkw aus Österreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 13. November 2007 aus der JVA Bad Reichenhall heraus seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung gab der Kläger in seiner persönlichen Anhörung am 28. November 2007 im wesentlichen an, er habe eines Abends auf dem Nachhauseweg Probleme mit vier maskierten Männern bekommen. Einer der Maskierten habe ihn geschlagen, als er sich geweigert habe, seinen Personalausweis zu zeigen. Er sei weggelaufen, habe jedoch hinter sich Schüsse gehört. Diesen Vorfall habe er auch der Polizei gemeldet, diese hätte aber gegen kriminelle Banden nichts unternehmen können. Nach einer Woche hätten sich maskierte Leute bei ihm zuhause nach ihm und seinem Vater erkundigt. Als die Drohungen öfter gekommen seien, habe er seine Aussagen bei einem Anwalt zu Protokoll gegeben. Er habe 2001 das Abitur abgelegt und ein Geografiestudium an der Universität Pristina im Jahre 2005 mit dem Diplom abgeschlossen. Wehrdienst habe er nicht geleistet.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und

verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Serbien oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, aus dem als wahr unterstellten Vorbringen des Antragstellers ergäben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit politischen Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Der Antragsteller habe Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG weder glaubhaft gemacht noch dem Bundesamt anderweitige Hinweise auf das Bestehen von Abschiebungsverböten vorgetragen.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2008, eingegangen beim Bayer. Verwaltungsgericht München am gleichen Tag, erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage und beantragte zuletzt mit Schriftsatz vom 30. September 2008

die Beklagte zu verpflichten, in der Person des Klägers das Abschiebeverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 6. Juni 2008 vorgetragen, dass sich aus dem beigefügten Gutachten von "exilio" vom 9. April 2008 eine psychische Erkrankung des Klägers ergäbe, so dass in seiner Person zumindest das Abschiebeverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen sei.

Die Gutachter, eine Diplom Psychologin und Klinische Hypnotherapeutin sowie ein Psycho- und Ergotherapeut, kamen zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger eine chronische, sehr schwere PTSD (gem. ICD-10: F:43.1) vorliege. Er habe sich nach seinen eigenen Angaben der UCK bis zum Ende des Krieges angeschlossen und

viele schlimme Erlebnisse während des Krieges durchgemacht. Wegen seiner psychischen Probleme habe er das Studium nicht beenden können; zwar habe er zeitweise als Lehrer gearbeitet, jedoch seien seine psychischen Probleme derart schlimm geworden, dass er arbeitsunfähig gewesen sei. Im Kosovo sei er in ambulanter psychiatrischer Behandlung gewesen, dort habe er Medikamente bekommen, die jedoch nicht richtig geholfen hätten. Es sei ihm deshalb nichts anderes übrig geblieben, als im Ausland Heilung zu suchen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich die angeführte Symptomatik des Klägers auf vorausgegangene extreme Stressoren zurückführen lasse, d.h. auf traumatische Lebensereignisse. Das Verhalten des Klägers, seine psychischen Symptome und körperlichen Anzeichen, sowie die Testergebnisse würden auf eine chronische, sehr schwere posttraumatische Belastungsstörung vor allem durch Kriegserlebnisse hinweisen, die durch die Traumatisierung entstanden seien. Vermutlich nach vergeblicher Hoffnung, die Symptomatik werde sich von selbst oder durch ärztlich verordnete Medikamente verflüchtigen, sei eine mittlerweile schwere Depression entstanden. Auch wenn bei dem Kläger keine Suizidgefahr zu erkennen sei, würde sich eine sofortige Abschiebung mit großer Wahrscheinlichkeit in einem schlechteren gesundheitlichen Zustand äußern. Das hieße, sein bereits heute augenscheinlich desolater Gesundheitszustand bliebe bestenfalls bestehen oder würde sich noch verschlechtern. Körperlich würde sein Zustand mit dem psychologischen Zustand korrelieren. Der Kläger wäre somit um eine Chance, viel Geld und eine Hoffnung ärmer.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2008

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2008 erklärten sich die Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werden, da beide Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2008 ihren Verzicht erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Beklagte (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 2008 ist in Ziffer 3 und 4 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegen zur Überzeugung des Gerichts nicht vor.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 105, 338; Urteil vom 29.7.1999, Az. 9 C 2/99) kann die Gefahr, dass sich eine Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, grundsätzlich ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6

Satz 1 AuslG bzw. nunmehr gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Dabei kann von einer erheblichen konkreten individuellen Gefahr nur dann ausgegangen werden, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Die Feststellung, ob mit der wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, hat sich dabei nicht um das subjektive Befinden des Betroffenen zu orientieren, vielmehr muss die Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes objektiv gegeben sein; dabei reicht nicht schon jede befürchtete ungünstige Entwicklung des Gesundheitszustandes, sondern es müssen außergewöhnlich schwere körperliche oder psychische Schäden oder Zustände zu befürchten sein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.1.2007, Az. 13 A 1138/04.A). Konkret ist eine Gefahr dann, wenn der betroffene Ausländer alsbald nach der Rückkehr in seine Heimat in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. An das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Flucht von Ausländern in die ohnehin überlasteten deutschen Sozialsysteme zu verhindern. Insoweit reicht für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der genannten Vorschrift insbesondere nicht aus, dass das deutsche Gesundheitssystem eine im Verhältnis zum Heimatstaat bessere Versorgung bietet. Erforderlich ist vielmehr eine alsbaldige, deutliche, mit einer lebensbedrohlichen Situation vergleichbare Verschlechterung der Erkrankung im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die vom Kläger geltend gemachten Erkrankungen nicht vor. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich an einem schweren posttraumatischen Belastungssyndrom und einer schweren Depression erkrankt ist. Gewisse Zweifel daran sind angebracht, nachdem der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt mit keinem Wort seine UCK-Mitgliedschaft und die bei "exilio" umfangreich beschriebenen Kriegserlebnisse erwähnt hat und der Kläger auch von keinem Facharzt, sondern lediglich von einer Diplom Psychologin und Klinischen Hypnotherapeutin sowie einem Psycho- und Ergotherapeuten begutachtet wurde. In Übereinstimmung mit dem Bundesverwal-

tungsgericht geht das Gericht davon aus, dass zur Substantiierung eines Vorbringens, das das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attestes erfordert, aus dem sich nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gelangt ist und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt (vgl. Urteil vom 11.11.2007, NJW 2008, S. 330). Unabhängig davon ist auch dem Gutachten nicht zu entnehmen, dass es bei einer Abschiebung des Klägers in den Heimatstaat zu einer außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Verschlechterung seines Zustandes kommen könnte, zumal beim Kläger keine Suizidgefahr erkannt werden konnte.

Letztendlich ist das Gericht vor dem Hintergrund der im vorliegenden umfangreichen Erkenntnisse überzeugt, dass eine Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schweren Depressionen im Kosovo sowohl im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge als auch durch im Kosovo tätige Nichtregierungsorganisation jedenfalls insoweit möglich ist, dass eine zumindest in die Nähe der lebensbedrohlichen Gefährdung reichende Entwicklung der Krankheit im Falle einer Rückkehr des Klägers in den Kosovo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Zwar entsprechen die Möglichkeiten der Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung im Kosovo nicht denjenigen in der Bundesrepublik Deutschland und im übrigen Westeuropa. Diesen Anspruch kann der Kläger jedoch nicht aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - wie oben bereits ausgeführt - ableiten, da wegen befürchteter Gesundheitsgefahren lediglich die von der Rechtsprechung als Voraussetzung entwickelte wesentliche Verschlimmerung der Krankheit steht, nicht aber die mögliche Erschwerung von Heilung oder Linderung der Krankheit, welche Aufgabe des Arztes oder Psychotherapeuten und Grundlage seiner Überlegungen ist. Dies muss auch der kritischen Stellungnahme von Gierlichs (vgl. Gierlichs, Zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo, ZAR 2006, 277 und Gierlichs, Neue Erkenntnisse zur psychiatrischen Versorgung im Kosovo, ZAR 2008, 185) entgegengehalten werden. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 29.11.2007) bestehen

Behandlungsmöglichkeiten im öffentlichen Gesundheitssektor in der Universitätsklinik in Pristina, primär medikamentös, aber auch auf psychotherapeutischer Grundlage. In den Zentren für geistige Gesundheit (Medical Health Centers) finden "individuelle Therapie", "Gesprächstherapie", "subpportive Gespräche", "Gruppentherapie" und "körperzentrierte Psychotherapie" Anwendung. Zwar gebe es Kapazitätsengpässe, es lägen allerdings keine Hinweise darauf vor, dass behandlungsbedürftige Personen aufgrund fehlender Therapieplätze tatsächlich nicht behandelt werden konnten. Darüber hinaus bieten die im Kosovo tätigen Nichtregierungsorganisationen, wie etwa das "Kosova Rehabilitationcentre for Torture Victims" und die Organisation "Medica Kosova" auch Behandlungsmethoden in Form von Psychotherapie an. Die Behandlung und die Therapie in den Mental Health Centers sind kostenfrei, gleichfalls die Angebote der genannten Nichtregierungsorganisationen. Darüber hinaus sind, was die medikamentöse Behandlung anbelangt, die in der "essential drugs list" aufgeführten Psychotherapeutik im Kosovo kostenlos erhältlich. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass bei einer Abschiebung des Klägers sich sein Gesundheitszustand alsbald in der o.g. Intensität gravierend verschlechtern könnte.

Auch besteht kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, der die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie umfasst und der die subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Allgemeine, mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren, allein genügen nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte und individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein. Eine Verletzung der genannten Rechtsgüter muss gleichsam unausweichlich sein (vgl. BT-Drs. 16/5065 (187) zu Abs. 7 in ab 28.8.2007 gültigen Fassung, abgedr. im Gemeinschaftskomm. zum AufenthG, §60 S. 13). Eine derartige Gefahr besteht für den Kläger nicht. Die Situation nach den Unruhen im Norden des Kosovo im März 2008 ist zwar weiterhin labil, zu größeren Unruhen kam es jedoch nicht mehr, nachdem die internationale

Schutztruppe KFOR das Kommando dort übernommen hat (vgl. Zeit online vom 17.3.2008). Am 5. Juni 2008 hat sich der deutsche Bundestag für eine Verlängerung des Einsatzes deutscher Soldaten im Kosovo um weitere zwölf Monate ausgesprochen (vgl. www.einsatz.bundeswehr.de).

Schließlich ist die nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Abschiebungsandrohung gleichfalls nicht zu beanstanden. Der Kläger besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist auch sonst nicht als Asylberechtigter anerkannt.

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.